

## Projektinformation:

### Überprüfung der **Durchflussmessung** im Rahmen der EÜV

Seit dem 01.01.1996 ist die „Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“ (EÜV) in Kraft. Die EÜV hat sowohl für kommunale als auch für industrielle Abwasseranlagen Veränderungen in der Eigenüberwachung mit sich gebracht. Unter anderem schreibt die Verordnung in Anhang 2, erster und zweiter Teil, Punkt 1.4 vor, dass für die Abwasserdurchflussmessung einmal jährlich eine Kontrollmessung gemäß DIN 19 559 durchzuführen ist.

#### 1. Welche Abwasseranlagen sind zur kontinuierlichen Abwasserdurchflussmessung verpflichtet?

Im kommunalen Bereich sind alle Kläranlagen ab einer Ausbaugröße von 1000 EW betroffen. Für Industrieanlagen mit „sonstigen Abwässern“ gilt die Auflage ab 10 m<sup>3</sup>/Tag.

#### 2. Wie häufig müssen Kontrollmessungen durchgeführt werden?

Für die Durchflussmessung ist mindestens einmal jährlich eine Kontrollmessung durchzuführen

#### 3. Auf welcher Grundlage erfolgen die Kontrollmaßnahmen?

Die Kontrollmessung ist gemäß DIN 19 559 durchzuführen, soweit es sich um eine Venturimessung handelt. Im Falle anderer Meßverfahren (z.B. Meßwehr, Magnetisch-Induktive-Verfahren) sind die Hinweise und Anforderungen sinngemäß zu befolgen.

#### 4. Wer macht die Untersuchungen?

Die Kontrollmessungen sind primär durch den Eigenüberwachungspflichtigen durchzuführen. Mit jeder fünften Überprüfung ist die Herstellerfirma oder eine nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 10. August 1994 entsprechend anerkannte Person zu beauftragen. Es wird empfohlen, möglichst bereits im ersten Jahr eine Überprüfung durch einen privaten Sachverständigen ausführen zu lassen, damit das Betriebspersonal in die regelmäßig notwendigen Kontrolltätigkeiten eingewiesen werden kann.

#### 5. Vorgehensweise

Die anzuwendende Vorgehensweise hängt sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. Ggf. erfolgt deshalb vorab eine Ortseinsicht, damit die erforderlichen Meßvoraussetzungen überprüft werden können. Die Überprüfung muß sich unbedingt auf alle zugehörigen Einrichtungen erstrecken, d.h. angefangen über den baulichen Teil (z.B. Venturikanal), die Meßgeräte (z.B. Wasserstandsmessung) bis zum Anzeigenteil (Schreiber, Mengenzähler, ggf. Leitsystem). In einem ersten Schritt werden sinnvollerweise die jeweils zutreffenden Funktionsprüfungen (z.B. Überprüfung der Wasserstandsmessung) durchgeführt. Häufig sind die vorhandenen Meßeinrichtungen veraltet und entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Einfache Funktionskontrollen reichen dann nicht mehr aus, um die Qualität der Meßeinrichtung nachzuweisen. In solchen Fällen ist deshalb eine Kontrollmessung mit einem unabhängigen Meßverfahren vorzunehmen. Im einfachsten Fall kann das z.B. das Befüllen eines leerstehenden Beckens sein. In der Regel wird mit Hilfe von mobilen Meßeinrichtungen eine Vergleichsmessung durchgeführt. Je nach örtlichen Gegebenheiten können z.B. folgende Meßverfahren zum Einsatz kommen: Meßwehr, Beaufschlagungen eines Referenz- MID, mobile Durchflussmessgeräte auf der Basis von Ultraschall- oder MID- Verfahren.